

Editorial

Mit der rasanten Veränderung der Kommunikationsgewohnheiten und der Medienlandschaft gehen auch grundlegende Veränderungen medienrechtlicher Rahmenbedingungen einher. Diese Veränderungsprozesse aus kommunikationswissenschaftlicher sowie medienrechtlicher Sicht kritisch zu begleiten, ist eines der zentralen Ziele der UFITA.

Auch in dieser Ausgabe finden sich daher umfassende Diskussionsbeiträge aus beiden Disziplinen, die den Bogen spannen von den grundsätzlichen Regulierungsannahmen in der Grundlegung des deutschen Rundfunkrechts in den frühen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts bis hin zu den jüngsten Ansätzen einer zukunftsorientierten Regulierung künstlicher Intelligenz-Anwendungen auf Ebene der EU.

Den Anfang macht *Pascal Schneiders*, der in seinem Beitrag „**Macht und Autonomie. Ein Theorierahmen für die Analyse der Plattformisierung journalistischer Medien**“ einen grundlegenden Ansatz entwickelt, um den erheblichen Einfluss von Plattformen auf die Verbreitung und Rezeption von Nachrichtenmedien zu erfassen. Er zeigt auf, wie Medienorganisationen durch die vielfältigen Abhängigkeiten von Plattformen in ihrer Existenz bedroht sind. Zugleich kommt er zu dem Ergebnis, dass dieser anhaltende Prozess kein automatischer, sondern ein „gestaltbarer“ ist, sodass Plattformisierung und die Gefährdung der Nachrichtenorganisationen keine vorgefertigten Wege sind, zu denen es keine Alternativen gibt.

Wie medienrechtlich auf die Veränderungen zwischen Medienanbietern und Plattformen zu reagieren ist, wird in den folgenden beiden Beiträgen analysiert. Zunächst wenden sich *Carsten Reinemann*, *Lisa Zieringer* und *Alina Jakob* – im Sinne der interdisziplinären Ausrichtung der UFITA mittels eines kommunikationswissenschaftlichen Ansatzes – der Verifizierung eines juristischen Theorems zu. Im Fokus der Analyse steht einer der zentralen Begründungsansätze des Bundesverfassungsgerichts, mit dem dieses die Notwendigkeit einer Ausgestaltung der Rundfunkordnung im Blick auf das Fernsehen von den Ländern gefordert und über Jahrzehnte perpetuiert hat. Im Beitrag „**Aktualität? Breitenwirkung? Suggestivkraft? Eine Prüfung zentraler juristischer Annahmen zur Sonderrolle des Fernsehens auf Basis kommunikationswissenschaftlicher Forschung**“ hinterfragen die Autor:innen kritisch, ob die Annahme dieser besonderen Rolle des Fernsehens aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive zu halten ist. In ihrem Ergebnis zweifeln sie insbesondere an, dass eine besondere Aktualität und Breitenwirkung empirisch nachweisbar wäre, zudem sehen sie auch in der Annahme einer das Fernsehen in eine Sonderrolle stellenden Suggestivkraft einen zu pauschalen und nicht ausreichend begründeten Ansatz. Damit eröffnet der Beitrag eine wichtige neue Perspektive, da diese Trias bis heute ein wichtiger und immerhin mit verfassungsgerichtlicher Autorität festgestellter Ausgangspunkt für das Rundfunkrecht ist. Interessant ist dabei, dass die Autor:innen hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dessen besonderer Auftrag unter anderem auf der Bundesverfassungsgerichts-Trias beruht, zum Ergebnis kommen, dass auch das Hinterfragen des Begründungsansatzes nicht zu einer Einschränkung der Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führt bzw. führen muss.

In einem weiteren Beitrag untersucht *Emil Brandenburg* mit dem Titel **„Die Regulierung der Medienintermediäre durch den MSTV“** die Neuregelungen, die mit dem Modernisierungsstaatsvertrag Eingang in den früheren Rundfunkstaatsvertrag (seither Medienstaatsvertrag) gefunden haben. Diese adressieren die neuen Akteure, die nicht als originäre Medienanbieter auftreten, aber dennoch erheblichen Einfluss auf die Medienrezeption haben und daher von den Ländern aus medienrechtlicher Sicht als regulierungsbedürftig erkannt worden sind. Diese auch im europäischen Vergleich innovative und frühe Reaktion auf die neuen Plattform-Akteure ist in den vergangenen Jahren in anderer Form auch auf EU-Ebene nachvollzogen worden. *Brandenburg* stellt die einzelnen Vorschriften dar und unterzieht diese nach den ersten etwa drei Jahren Geltung einem ersten Fazit. Dabei widmet er in seinem Beitrag insbesondere der Kategorie „journalistisch-redaktioneller Angebote“ Aufmerksamkeit und analysiert, inwieweit die Transparenz- und Nichtdiskriminierungsregelungen hinsichtlich solcher Angebote im Medienstaatsvertrag gelungen sind.

Dass die Entwicklungen rund um künstliche Intelligenz auch den Medienbereich massiv beeinflussen, ist keine überraschende Erkenntnis. Dass damit weitere erhebliche Gefährdungen im Blick auf die Verfügbarkeit verlässlicher Medienangebote einhergehen, dürfte angesichts der raschen Proliferation neuer Lösungen – nicht zuletzt im Bereich generativer KI – und der relativ einfachen Verfügbarkeit entsprechender Möglichkeiten für alle möglichen Akteure ebenso wenig überraschen. Durchaus überraschend ist jedoch, dass die EU mit der Einigung auf den Artificial Intelligence Act angesichts des sich noch immer rasant entwickelnden Regulierungsgegenstandes eine grundlegende, global erste umfassende Verordnung in recht überschaubarem Zeitrahmen geschaffen hat. Dieses Gesetz über künstliche Intelligenz wird uns sicher auch in der Zukunft in der UFITA in unterschiedlicher Weise begegnen. Es freut uns allerdings besonders, dass wir unseren Leserinnen und Lesern mit dem Beitrag von *Marinos Emmanouil Kalpakos* bereits in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den finalen politischen Einigungsverhandlungen eine erste ausführliche Würdigung des Rechtsakts präsentieren können. Seine Untersuchung mit dem Titel **„Defining the Future: The AI Act's Potential in equitably Safeguarding Fundamental Rights and Promoting AI Innovation – Navigating the Act's legislative journey in view of the Forthcoming Regulation“** bezieht dabei nicht nur die unterschiedlichen Positionen vom Kommissionsvorschlag bis zu den Stellungnahmen von Europäischem Parlament und dem Rat der Europäischen Union ein, sondern nimmt auch den Kompromisstext, auf den sich die beteiligten Legislativorgane am Ende geeinigt haben, in den Blick. Vor allem geht der Beitrag der Frage nach, ob der AI Act dem doppelten Ziel genügt, sowohl einen ausreichenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten als auch Innovationen in Europa zu ermöglichen, indem Unternehmen keine zu aufwändigen Auflagen gemacht werden. Dabei unterbreitet *Kalpakos* auch Vorschläge, wie verbleibende Lücken und Schwierigkeiten mit dem gefundenen Kompromisstext zukünftig ausgebessert bzw. behoben werden könnten.

Diese Ausgabe der UFITA enthält zudem eine zu den Themen der Beiträge passende Rezension, die sich mit einer Publikation über die Deutung der aktuell geführten Debatten zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschäftigt. Zudem schließt die Ausgabe wie gewohnt mit der umfassenden Zeitschriftenschau, die eine Auswahl zentraler deutsch- und englisch-

sprachiger Beiträge der ersten Jahreshälfte 2023 zum Themenspektrum unseres Archivs für Medienrecht und Medienwissenschaft enthält.

Wir würden uns freuen, wenn wir mit dieser Ausgabe der UFITA wiederum Ihr Interesse gefunden haben und laden Sie als unsere Leser wie immer ein, eigene Beitragsvorschläge einzureichen oder Vorschläge für Buchbesprechungen zu machen.

Für diese und alle anderen Anregungen und Kommentare erreichen Sie uns beide per E-Mail:

m.cole@emr-sb.de

n.klass@urheberrecht.org

Gerne können Sie auch *Konstantin Neumann*, der uns in der redaktionellen Arbeit unterstützt, unter ufita@urheberrecht.org kontaktieren.

Prof. Dr. Mark D. Cole, EMR Saarbrücken/Universität Luxemburg

Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington), IUM München/Universität Mannheim

Die UFITA in Kürze: Konzept und Manuskripte

Der Name UFITA geht zurück auf die erstmalige Veröffentlichung der Zeitschrift als *Urheber-, Film- und Theaterrechts-Archiv* im Jahr 1928.

Der neue Untertitel *Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft* dokumentiert die 2018 begonnene Neuausrichtung, welche zum Ziel hat, angesichts des gegenwärtigen Medien- und Öffentlichkeitswandels ein interdisziplinäres Forum für die Zusammenarbeit mit der Kommunikations- und Medienwissenschaft zu schaffen.

In Aufsätzen und Gutachten namhafter Autoren sollen zum einen grundlegende Fragestellungen und aktuelle Entwicklungen in der Medien- und Urheberrechtswissenschaft mit ihren rechtsphilosophischen, rechtshistorischen, methodologischen sowie ökonomischen Grundlagen adressiert werden. Zum anderen soll aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Forschung und Praxis in Medienrecht, Medienpolitik und Medienwissenschaft die grundlegenden Erkenntnisse dieser eng miteinander verwobenen Disziplinen verfolgen können, ohne im jeweilig anderen Gebiet Experte zu sein oder die Veröffentlichungen aus diesem Forschungsfeld umfassend kennen zu müssen. Zudem sollen auch wichtige medienpolitische Debatten kritisch begleitet werden.

Die halbjährlich – auch online – erscheinende UFITA enthält neben einem Aufsatzteil, der ebenfalls englischsprachige Beiträge sowohl zum Medienrecht als auch zur Medienforschung enthalten kann, auch Rezensionen und eine ausführliche Zeitschriftenschau. Zudem ist die UFITA auch ein Ort für Schwerpunktthemen, die von auswärtigen (Gast-)Redaktionen, beispielsweise im Rahmen von Tagungen, konzipiert werden können.

Die Begutachtungsverfahren für eingereichte Beiträge sind an die Wissenschaftspraxis in den einzelnen Disziplinen angepasst: Für den Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaft wird das bewährte Peer Review-Verfahren eingesetzt, d.h. alle in der UFITA publizierten Beiträge zu Themen der Kommunikations- und Medienwissenschaft durchlaufen vor der Veröffentlichung ein Begutachtungsverfahren. Die eingereichten Manuskripte werden hierbei anonymisiert von mindestens zwei externen Gutachter/innen geprüft. Die Stellungnahmen der Gutachter/innen werden den Autoren/innen dann ebenfalls in anonymisierter Form zugänglich gemacht. Ergänzend werden den Autoren/innen Hinweise aus der Redaktion zugeleitet. Für den Bereich der Rechtswissenschaft werden jeweils zwei Herausgeber das Begutachtungsverfahren übernehmen und entsprechende Hinweise und Anregungen mit den Autoren diskutieren. Zugleich wird die Schriftleitung alle Beiträge einer letzten Review unterziehen. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass die UFITA das Versprechen eines hohen Qualitätsstandards auch gewährleisten kann.

Getragen wird die neue UFITA vom **Institut für Urheber- und Medienrecht (IUM, München)** sowie vom **Institut für Europäisches Medienrecht (EMR, Saarbrücken)**, die mit eigenen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zentrale Themenbereiche der UFITA abdecken.